Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3494

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 - 13000 - 1030/52 IV

Bonn, den 24. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich in der Anlage 1 den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

Der vom Bundesrat in seiner Sitzung am 23. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossene Änderungsvorschlag ist als Anlage 2 beigefügt. Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung des Bundesrates zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes
über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher wegen Dienstunfähigkeit oder aus politischen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder noch für die auf den Monat des Ausscheidens folgenden drei Monate.

(2) Von diesem Zeitpunkt an erhält er für die Dauer eines Jahres als Übergangsgeld drei Viertel und von da ab als Ehrensold die Hälfte der Amtsbezüge (einschließlich einer Wohnungsentschädigung) mit Ausnahme der Aufwandsgelder.

§ 2

(1) Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten, der während seiner Amtszeit verstorben ist, erhalten als Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder und sodann ein aus dem Ehrensold berechnetes Witwen- und Waisengeld.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Bundespräsidenten, dem zur Zeit seines Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten als Sterbegeld die Bezüge, die dem Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätten, und sodann Witwen- und Waisengeld, das aus dem Ehrensold berechnet wird.

§ 3

(1) Ist ein Bundespräsident nach seinem Ausscheiden in den öffentlichen Dienst (§ ... des Bundesbeamtengesetzes) eingetreten oder hat er darin vor dem Antritt seines Amtes als Bundespräsident oder nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt ein Wartegeld, Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Versorgung erdient, so erhält er die ihm nach § 1 zustehenden Bezüge nur insoweit, als sie das neue Diensteinkommen oder das Wartegeld, Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versorgung für denselben Zeitraum übersteigen.

(2) Absatz 1 findet auf die Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 4

Soweit nicht in den §§ 1 bis 3 etwas anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Wenn das Bundesverfassungsgericht einen Bundespräsidenten nach Artikel 61 des Grundgesetzes für schuldig erklärt, so hat es darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die in diesem Gesetz vorgesehenen Bezüge zu gewähren sind.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Grundgesetz enthält in Abschnitt V, der die Rechtsstellung des Bundespräsidenten regelt, keine Vorschrift über die während der Amtszeit und nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu gewährenden Bezüge. Als Grundlage für die Amtsbezüge dient der Anschlag in Einzelplan I Kapitel I der Fortdauernden Ausgaben des Bundeshaushaltsplans; hinsichtlich der Ruhebezüge einschließlich der Hinterbliebenenversorgung bedarf es einer besonderen gesetzlichen Regelung.

An einer solchen Regelung fehlt es bisher. Das Gesetz über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 53) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1925 (RGBl. I S. 81) ist zwar nach Artikel 124 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden; es erscheint aber zweifelhaft, ob es unter den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen auf den Bundespräsidenten angewendet werden kann. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich daher, ein neues auf den Bundespräsidenten bezügliches Gesetz zu schaffen.

Sachlich bestehen keine Bedenken, das neue Gesetz nach dem Vorbild des früheren zu gestalten. Abweichungen im einzelnen dienen der Vereinfachung und der Anpassung an die Formulierungen des Entwurfs eines Bundesministergesetzes und des Entwurfs eines Bundesbeamtengesetzes.

II. Im einzelnen

Zu § 1:

§ 1 entspricht § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1922. Wie dort sind Bezüge nach dem Ausscheiden aus dem Amt nur vorgesehen, wenn dieses auf Beendigung der Amtszeit, auf Dienstunfähigkeit oder auf politischen Gründen beruht. Auch die Staffelung der Bezüge (für 3 Monate volle Amtsbezüge, für 1 Jahr $^3/_4$ der Amtsbezüge, alsdann $^1/_2$ der Amtsbezüge) ist beibehalten, ebenso die Bezeichnung der beiden letzteren Arten von Bezügen als „Übergangsgeld" und „Ehrensold". Insgesamt handelt es sich um „Ruhebezüge", nicht um „Ruhegehalt" im üblichen Sinne des Beamtenversorgungsrechts; dem trägt die Überschrift des Entwurfs Rechnung.

Zu § 2:

§ 2 faßt die Regelungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1922 hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung zusammen.

Absatz 1 behandelt den Fall, daß ein Bundespräsident während seiner Amtszeit verstirbt. Das Sterbegeld besteht in diesem Falle aus den Amtsbezügen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate. Das anschließende Witwen- und Waisengeld wird in Höhe der im Beamtenversorgungsrecht üblichen Hundertsätze (§ 4) aus dem Ehrensold berechnet, der insoweit an die Stelle des Beamtenruhegehalts tritt.

Absatz 2 behandelt die Fälle des Versterbens eines Bundespräsidenten nach dem Ausscheiden aus dem Amt. In diesen Fällen bemißt sich das Sterbegeld nach den Bezügen (Amtsbezügen, Übergangsgeld oder Ehrensold), die dem Verstorbenen in den auf den Sterbemonat folgenden 3 Monaten zugestanden hätten, wenn er am Leben geblieben wäre. Das anschließende Witwen- und Waisengeld wird auch hier aus dem Ehrensold berechnet.

Zu § 3:

§ 3 enthält eine der Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 31. Dezember 1922 entsprechende Regelung des Ruhens der Versorgungsbezüge nach § 1 und § 2 bei Verwendung im öffentlichen Dienst oder bei Konkurrenz dieser Versorgungsbezüge mit Versorgungsbezügen aus einem anderen Amts- oder Dienstverhältnis. In Fällen der ersteren Art wird das neue Diensteinkommen unmittelbar auf die Versorgungsbezüge nach § 1 oder § 2 angerechnet; in Fällen der letzteren Art treten diese Versorgungsbezüge hinter den sonstigen Versorgungsbezügen zurück, einerlei, ob sie früher oder später erdient sind.

Zu § 4:

§ 4 stellt klar, daß die Regelungen der §§ 1 bis 3 nicht erschöpfend sind und, soweit sie nichts anderes bestimmen, auf die für Bundesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften zurückgegriffen werden kann. Diese Vorschriften haben alsdann aber nicht unmittelbar, sondern sinngemäß Anwendung zu finden; so würde z. B. eine etwaige Anrechnung von Arbeitseinkommen aus einer

Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach der grundsätzlichen Regelung des § 3 vorzunehmen sein.

Zu § 5:

§ 5 entspricht sachlich dem § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1922. Die abweichende Formulierung soll sicherstellen, daß auch im Falle einer mit der Feststellung einer vorsätzlichen Verfassungs- oder Gesetzesverletzung verbundenen Entscheidung über den Amtsverlust Bezüge ganz oder teilweise belassen werden können.

Zu § 6:

§ 6 regelt den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Da sich seine Regelungen nur auf die Zukunft zu erstrecken brauchen, bedarf es keiner Rückwirkung.

Anlage 2

Änderungsvorschlag des Bundesrates

§ 1 **Abs. 1** wird wie folgt gefaßt:

„(1) Scheidet der Bundespräsident mit Ablauf seiner Amtszeit oder vorher aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus . . . . .“

Begründung:

Die gegenüber dem Entwurf etwas weitere Fassung entspricht mehr der besonderen Stellung des Bundespräsidenten.